

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8254 — HP/Printer business of Samsung Electronics)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 71/05)

1. Am 28. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HP, Inc (Vereinigte Staaten von Amerika) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über die Gesamtheit der Druckersparte von Samsung Electronics Co., Ltd (Republik Korea).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - HP: multinationales Technologieunternehmen, das elektronische Geräte, u. a. PCs und Drucker, herstellt.
 - Samsung: multinationales Unternehmen mit Sitz in der Republik Korea, das in großem Umfang Unterhaltungselektronik (einschließlich Druckern), Informationstechnologie- & Mobilfunksysteme (u. a. Mobiltelefone, Smartphones und Tablets) sowie Gerätelösungen (wie Halbleiter und Prozessoren für mobile Anwendungen) anbietet. Die Druckersparte von Samsung ist ein weltweiter Anbieter von Druckern sowie von zugehörigen Produkten und Dienstleistungen für die häusliche und gewerbliche Nutzung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8254 — HP/Printer business of Samsung Electronics per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).